

**Rechtliche Arbeitsanweisungen  
und  
Gesetzestexte  
der  
Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung  
sowie der  
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

**- Beschreibung -**

**Inhalt**

1.	Allgemeines .....	2
2.	Eingangsseite .....	2
2.1	Navigationsverzeichnis .....	3
2.2	Menüsteuerung .....	4
2.3	Pfad-Anzeige .....	4
3.	Rechtliche Arbeitsanweisungen (RAA) .....	4
4.	Gesetzestexte .....	5
5.	Verweise .....	6
6.	Druck von Dokumenten .....	7
7.	Abkürzungen .....	7
8.	Ansprechpartner .....	7

## 1. Allgemeines

Sie nutzen die Publikation der Rechtlichen Arbeitsanweisungen (RAA) der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Dieses Informationsangebot enthält neben den RAA auch eine umfangreiche Gesetzesammlung. Sie haben damit die Möglichkeit, in die Grundlagen der Rechtsanwendung der beteiligten Rentenversicherungsträger Einsicht zu nehmen.

Die RAA und Gesetzestexte werden arbeitsteilig erstellt. Zielgruppe sind dabei die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der beteiligten Rentenversicherungsträger. Die RAA dienen in erster Linie der einheitlichen Rechtsanwendung und sind unter Anwendung strenger Qualitätsstandards für die Praxis der Rentenversicherungsträger verfasst worden. Sollten sie ausnahmsweise nicht jeglichen Qualitätsansprüchen genügen, bitten wir um Ihr Verständnis.

Ein Hinweis in diesem Zusammenhang: Die verschiedenen Bücher des Sozialgesetzbuches werden in der Literatur in der Regel mit römischen Ziffern bezeichnet (also SGB VI für das Sechste Buch – Gesetzliche Rentenversicherung -). Aus technischen Gründen war es erforderlich, in den RAA bzw. den Gesetzestexten die arabische Schreibweise zu verwenden (also SGB 6).

## 2. Eingangsseite

Sie erreichen unser Informationsangebot im Internet jeweils über die Eingangsseiten der beteiligten Rentenversicherungsträger.

The screenshot shows the website interface for 'Wir sichern Generationen'. At the top, there is a navigation bar with links for 'Übersicht', 'Startseite', 'Hilfe', 'Kontakt', and 'Abkürzungen'. The logo for 'Deutsche Rentenversicherung' is on the left, and a search bar with a 'Suchen' button is on the right. Below the navigation bar, a breadcrumb trail indicates 'Sie befinden sich hier: Startseite'. A left-hand menu lists several categories: 'Startseite', 'Rechtliche Arbeitsanweisungen', 'Gesetzestexte', 'Rechtliche Arbeitsanweisungen der letzten 30 Tage', and 'Gesetzestexte der letzten 30 Tage'. The main content area features a heading: 'Rechtliche Arbeitsanweisungen und Gesetzestexte der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See'. Below this heading, there are three paragraphs of text explaining the purpose and scope of the legal instructions and laws provided on the site.

Übersicht | Startseite | Hilfe | Kontakt | Abkürzungen

Deutsche Rentenversicherung

Wir sichern Generationen

Suche

Suchen

Erweiterte Suche

Sie befinden sich hier: Startseite

Startseite

Rechtliche Arbeitsanweisungen

Gesetzestexte

Rechtliche Arbeitsanweisungen der letzten 30 Tage

Gesetzestexte der letzten 30 Tage

Rechtliche Arbeitsanweisungen und Gesetzestexte der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die rechtlichen Arbeitsanweisungen sind die gemeinsame Grundlage des Handelns der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie beinhalten die Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der für die gesetzliche Rentenversicherung relevanten Vorschriften.

Die rechtlichen Arbeitsanweisungen treffen Regelungen für einen Großteil der denkbaren Sachverhalte, können aber nicht jeden von den Rentenversicherungsträgern zu entscheidenden Einzelfall berücksichtigen. Regionale Besonderheiten können sich insbesondere ergeben, wenn die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern eine Abweichung von den Ausführungen in den bundesweiten rechtlichen Arbeitsanweisungen erforderlich macht.

Rechtsansprüche können aus den rechtlichen Arbeitsanweisungen nicht hergeleitet werden.

Der Zugang zu den bereitstehenden Informationen erfolgt getrennt nach RAA und Gesetzestexten. Standardmäßig ist der Zugang zu den RAA eingerichtet. Sofern Sie sich Gesetzestexte anzeigen lassen möchten, nutzen Sie den entsprechenden Link in der Menüsteuerung.

## 2.1 Navigationsverzeichnis



Die Seite für die RAA bzw. die Gesetzestexte enthält jeweils auf der linken Seite das Navigationsverzeichnis. Es ist unterteilt in 4 Themenbereiche. Diese Themenbereiche untergliedern sich hier jeweils nach den hier dargestellte Gesetzen, Verordnungen o. ä. (z. B. SGB 1, 2, 4 ...). Sofern die Vorschrift bekannt ist, kann über dieses Navigationsverzeichnis die entsprechende RAA oder der entsprechende Gesetzestext gefunden werden.

Um die Suche übersichtlicher zu gestalten, haben wir die jeweiligen Rechtsquellen überdies in verschiedene Ebenen (z. B. zunächst Kapitel, dann Abschnitte und zuletzt einzelne Vorschriften) eingeteilt.



### Erweiterte Suche

Haben Sie von Ihnen gesuchte Informationen nicht gefunden oder wollen Sie sich einen Überblick unserer Seiten zu einem bestimmten Thema verschaffen? Dann ist unser Suchdienst genau das Richtige für Sie.

-- Suchabfrage --

Mit allen Wörtern:  [i](#)

Mit irgendeinem der Wörter:  [i](#)

Ohne die Wörter:  [i](#)

-- Daten absenden --

Haben Sie die von Ihnen gesuchte Information nicht gefunden oder wollen Sie sich einen Überblick zu einem bestimmten Thema verschaffen? Dann ist unser Suchdienst das Richtige für Sie. In vereinfachter oder erweiterter Form können Sie über den Volltext aller gespeicherten Texte nach bestimmten Begriffen suchen lassen. Das Suchergebnis enthält sortiert nach Häufigkeit alle Treffer, die den von Ihnen vorgegebenen Begriff enthalten. Nach dem Sie die gewünschte Information gefunden haben, kann die Arbeitsanweisung/der Gesetzestext per Mausklick ausgewählt werden.

## 2.2 Menüsteuerung

[Übersicht](#) | [Startseite](#) | [Hilfe](#) | [Kontakt](#) | [Abkürzungen](#)

Die Eingangsseite sowie alle nachfolgenden Seiten enthalten im oberen Bereich immer eine Menüsteuerung.

Von dort können Sie jederzeit auf die Eingangsseite zurückspringen. Sie können dort aber auch diesen Hilfetext abrufen, das Impressum einsehen oder das Abkürzungsverzeichnis nutzen.

## 2.3 Pfad-Anzeige

Sie befinden sich hier: [Rechtliche Arbeitsanweisungen](#) >  
[Sozialgesetzbuch](#) > [SGB 6](#) > [Zweites Kapitel](#) > [Zweiter Abschnitt](#)

In der Pfad-Anzeige zeigen wir Ihnen die Kategorisierung des Dokuments nacheinander an.

Dadurch ist für Sie ersichtlich, auf welchem Weg Sie zur aktuellen Seite gekommen sind. Sie können damit genauso auch zurück navigieren.

## 3. Rechtliche Arbeitsanweisungen (RAA)

Nach dem Aufruf einer RAA werden Ihnen zunächst das letzte Änderungsdatum der Arbeitsanweisung sowie die zugrundeliegende Gesetzesfassung angezeigt.

Im nachstehenden Inhalt können Sie durch ein anklicken der jeweiligen Überschrift die gewünschte Textpassage erreichen.

SGB 6 § 99 Rentenbeginn	
Änderungsdatum:	20.01.2006
Gesetzesstand:	01.01.1992

Inhalt [>> zum Gesetzestext \(neues Fenster\)](#)

- R1 [Inhalt der Regelung](#)
- R1.1 [Historie](#)
- R1.2 [Ergänzende/korrespondierende Regelungen](#)
- R2 [Beginn von Versichertenrenten](#)
- R2.1 [Grundsätze](#)
- R2.1.1 [Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und Antragsfrist](#)
- R2.1.2 [Verspätete Antragstellung durch Fehlen eines gesetzlichen Vertreters](#)
- R2.2 [Einzelfälle](#)
- R2.2.1 [Altersrente für am Ersten eines Monats geborene Versicherte](#)
- R2.2.2 [Erfüllung der Negativvoraussetzung des § 34 Abs. 2 SGB 6 bei Altersrenten](#)
- R2.2.3 [Bestimmung des Rentenbeginns bei Inanspruchnahme einer Altersrente nach dem maßgeblichen](#)

Das Dokument enthält in der Regel unter:

- R0 das Inhaltsverzeichnis,
- R1 einen allgemeinen Überblick über die Vorschrift,
- R1.1 eine Darstellung der Rechtsentwicklung der Vorschrift und unter
- R1.2 eine Darstellung ergänzender/korrespondierender Normen (bei Dokumenten jüngerer Änderungsdatums).

[Vorherige Seite](#) | [Nächste Seite](#) | [Druckansicht \(neues Fenster\)](#)

Innerhalb der Arbeitsanweisung lassen die Verweise "Nächster Abschnitt" bzw. "Vorheriger Abschnitt" ein blättern von Abschnitt zu Abschnitt zu.

Sollten Sie den Gesetzestext benötigen, wechselt der Verweis " zum Gesetzestext (neues Fenster)" auf eine neue Seite mit dem entsprechenden Gesetzestext. Das bisherige geöffnete Fenster bleibt dabei geöffnet. Weitere Einzelheiten zum Gebrauch von Verweisen können Sie der Ziffer 5 entnehmen.

#### 4. Gesetzestexte

Nach Aufruf des Gesetzestextes zu einer Vorschrift erhalten Sie zunächst das Verkündungsdatum der aktuellen Gesetzesfassung im Bundesgesetzblatt sowie den Gesetzesstand mit dem Datum, an dem die aktuelle Fassung in Kraft getreten ist.

Im Inhalt werden die Gültigkeitszeiträume der Vorschrift in der jetzigen und einer früheren Fassung angezeigt.

##### SGB 4 § 23 Fälligkeit

Verk.datum:	10.08.2005
Gesetzesstand:	01.01.2006

##### Inhalt

<a href="#">G1</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - in Kraft ab 01.01.2006</a>
<a href="#">G2</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.10.2005 bis 31.12.2005</a>
<a href="#">G3</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.01.2005 bis 30.09.2005</a>
<a href="#">G4</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.01.2004 bis 31.12.2004</a>
<a href="#">G5</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.04.2003 bis 31.12.2003</a>
<a href="#">G6</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.01.2001 bis 31.03.2003</a>
<a href="#">G7</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.01.1998 bis 31.12.2000</a>
<a href="#">G8</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.01.1997 bis 31.12.1997</a>
<a href="#">G9</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.01.1995 bis 31.12.1996</a>
<a href="#">G10</a>	<a href="#">§ 23 SGB 4 - i.d.F. vom 01.01.1979 bis 31.12.1994</a>

Die Gültigkeitszeiträume werden in absteigender Reihenfolge dargestellt. Für die Auswahl der jeweiligen Fassung genügt ein Mausklick auf den jeweiligen Gültigkeitszeitraum.

Für jeden Zeitraum sind nach dem Gesetzestext auch die jeweilige Änderung zur vorhergehenden Fassung farblich abgesetzt dargestellt. Die korrespondierenden Arbeitsanweisungen können über Verweise (siehe Ziffer 5) erreicht werden, die auf der ersten Ebene ("G1") dem Gesetzestext angefügt sind.

Leistung nach § 16 des Zweiten Buches vorzuziehen, wird wiederum vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als selbstständige tätig sind.<sup>2</sup>Für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses gelten diese Personen als selbständig Tätige.  
In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "des Dritten Buches" mit Wirkung vom 01.01.2005 die Wörter "oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches" eingefügt durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954).  
RAA >>(SGB 4 § 7 Abs. 1 R0) >>(SGB 4 § 7 Abs. 1a R0) >>(SGB 4 § 7 Abs. 2 R0) >>(SGB 4 § 7 Abs. 3 R0) >>(SGB 4 § 7 Abs. 4 R0)

Die Navigation verfügt über dieselben Funktionen wie die Seiten zu den RAA.

## 5. Verweise

Innerhalb einer Arbeitsanweisung/Gesetzestexte werden Verweise verwendet, um auf andere Textstellen/Quellen zugreifen zu können. Sie sind an dem Kürzel „>>“ erkennbar. Die Darstellung des Zieles erfolgt standardmäßig im selben Windows-Fenster. Falls Sie den Inhalt des geöffneten Fensters erhalten wollen, öffnen Sie den Verweis jeweils in einem neuen Fenster (Kontextmenü Ihres Browsers: rechte Maustaste -> In neuem Fenster öffnen).

Folgende Verweise werden verwendet:

- Es wird allgemein auf den Inhalt der RAA / Gesetzestext verwiesen.

Bsp.: >> [SGB 6 § 6 R0] = Hinweis auf die RAA zu § 6 SGB 6

Bsp.: >> [SGB 6 § 6 G0] = Hinweis auf den Gesetzestext zu § 6 SGB 6

- Aus dem Inhaltsverzeichnis kann auf die einzelnen Abschnitte einer Arbeitsanweisung/einen bestimmten Geltungszeitraum eines Gesetzes verwiesen werden.

Bsp.: >> [SGB 6 § 6 R3.1] = Hinweis auf die RAA zu § 6 SGB 6, Ziffer R3.1

>> [SGB 6 § 6 G2] = Hinweis auf Fassung des § 6 SGB 6 in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2004

- Innerhalb einer Arbeitsanweisung kann auf Abschnitte dieser oder auf Abschnitte anderer Arbeitsanweisung gesprungen werden („>>“).

Die RAA/Gesetzestexte enthalten zudem Quellenangaben, die auf das Informationssystem der Rentenversicherung (ISRV) verweisen "[\[neues Fenster\]](#)(ISRV:!..."

Die verwendeten Verweise haben folgende Bedeutung:

- [\[neues Fenster\]](#)(ISRV:RE:11 RA 224/67)  
= Hinweis auf die Rechtsprechung; hier BSG-Urteil, Az.: 11 RA 224/67
- [\[neues Fenster\]](#)(ISRV:NI:FAVR 1/94 8)  
= Hinweis auf eine Niederschrift, Gremium, Sitzungsnummer, Tagesordnungspunkt
- [\[neues Fenster\]](#)(ISRV:RS:12.05.2003 20-10-10-02)  
= Hinweis auf Rundschreiben der Rentenversicherung, Datum, Aktenzeichen
- [\[neues Fenster\]](#)(ISRV:AF:FRG § 15 AFNR 3).  
= Hinweis auf Auslegungsfrage, Bezugsnorm, Auslegungsfragenummer

Diese Verweisangaben können allerdings nur Ihrer Information dienen. Für den Zugriff auf das ISRV ist eine gesonderte Zugriffsberechtigung erforderlich, die nur an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Grundsatzbereiche der beteiligten Träger vergeben wurde.

## 6. Druck von Dokumenten

Neben der elektronischen Fassung stehen alle Texte auch in einer Druckversion zur Verfügung. Die Dokumente werden im PDF-Format dargestellt. Den zur Nutzung dieser Funktion notwendigen Acrobat Reader® erhalten Sie hier:



<http://www.adobe.de/products/acrobat/readstep2.html>

## 7. Abkürzungen

Ein Verzeichnis der verwandten Abkürzungen enthält der Menüpunkt über den Verweis Abkürzungen.

## 8. Ansprechpartner

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben oder technische Hilfe benötigen, stehen wir gern zur Verfügung. Bitte senden Sie dazu eine E-Mail (unter Menüpunkt Kontakt). Wir werden uns dann mit Ihnen in Verbindung setzen – gern auch telefonisch.